

Satzung

der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b), der §§ 23 und 90 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBL. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBL. I S. 1948), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) sowie § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894), in der ab dem 01. August 2020 gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 17.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitrag

- (1) Die Stadt Hückelhoven erhebt
 - a) für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die sich im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven befinden, sowie
 - b) für die Inanspruchnahme von Kindern in der Kindertagespflege, die vom Jugendamt der Stadt Hückelhoven finanziert wird,öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen sowie zu den Kosten der Kindertagespflege nach Maßgabe dieser Satzung (Elternbeiträge).
- (2) Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs nach § 49 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung werden auch Beiträge für Kinder erhoben, die in einer Tageseinrichtung für Kinder betreut werden, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven liegt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) kann die Stadt Hückelhoven für Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hückelhoven haben, statt des Elternbeitrags einen Kostenausgleich vom Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes verlangen. In diesem Fall kann das Jugendamt des Wohnsitzes einen Elternbeitrag erheben (§ 49 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung).

- (4) Eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege wird in Anspruch genommen, wenn ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen ist.

§ 2

Kindergartenjahr; Beitragszeitraum

- (1) Ein Kindergartenjahr im Sinne dieser Satzung entspricht dem jeweiligen Schuljahr; es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden die Elternbeiträge jeweils als pauschalierter Jahresbeitrag erhoben, der in monatlichen Teilbeträgen zu leisten ist. Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr. Wird ein Kind im Laufe eines Kindergartenjahres aufgenommen und/oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Kindergartenjahres, wird der Jahresbeitrag anteilig erhoben. In diesen Fällen beginnt die Beitragspflicht mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird und sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet; der Jahresbeitrag reduziert sich auf die Summe der vollen Monatsteilbeträge des verbleibenden Beitragszeitraums.
- (3) Für die Inanspruchnahme der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege werden die Elternbeiträge jeweils als monatlicher Beitrag erhoben. Beitragszeitraum ist jeder Monat, für den der Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Es sind nur volle Monatsbeiträge zu entrichten.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung bzw. der Kindertagespflegestelle sowie durch tatsächliche An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

§ 3

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind Eltern, deren Kinder eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege nach § 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegeeltern, denen Vollzeitpflege nach § 33 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährt wird und die einen Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz oder die Kindergeld erhalten.
- (2) Die Eltern haben Elternbeiträge gemäß § 1 dieser Satzung entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu entrichten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Festsetzung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird durch die Stadt Hückelhoven schriftlich durch Leistungsbescheid gegenüber dem bzw. den Beitragspflichtigen festgesetzt und erhoben.

§ 5 Beitragsbefreiung, Beitragserlass

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30.09. eines Kalenderjahres das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei (§ 50 Abs.1 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung).
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer nach dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen ein Angebot der Kindertagespflege, so entfallen die Elternbeiträge nach dieser Satzung für das zweite und jedes weitere Kind. Dies gilt auch dann, falls für ein Kind eine Beitragsbefreiung nach Abs. 1 besteht.
- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Abs. 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten (§ 90 Abs. 4 S.1 und 2 SGB VIII).

§ 6 Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich unter Zugrundelegung des Elterneinkommens, der Betreuungszeit und des Alters der Kinder aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die Kosten für eine Mahlzeit werden zusätzlich von der jeweiligen Kindertageseinrichtung erhoben.
- (2) Ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 werden die Elternbeiträge jährlich fortgeschrieben. Die Änderung der Elternbeiträge erfolgt jeweils im selben Verhältnis und mit Wirkung zum selben Zeitpunkt wie die Anpassung der Kindpauschalen gemäß § 37 Abs. 1 KiBiz in der ab dem 1. August 2020 gültigen Fassung. Die Höhe der Elternbeiträge wird jeweils vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt

Hückelhoven bekannt gemacht.

- (3) Bei der Einordnung der Kinder in die Alterskategorien ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, das die Kinder am 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden. Abweichend hiervon ist für Kinder, die nach dem 1. November des begonnenen Kindergartenjahres das zweite Lebensjahr vollenden, ab dem auf den Geburtsmonat folgenden Monat der Beitrag für Kinder ab zwei Jahre zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Hückelhoven zu entrichten.
- (5) Pflegeeltern im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 3 haben einen Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensstufe ergibt.
- (6) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Hückelhoven schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (7) Ordnungswidrig handelt, wer die notwendigen Angaben nach Absatz 6 unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.
- (8) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Eine Änderung des Betreuungsvertrags mit verändertem Betreuungsumfang im Laufe eines Kindergartenjahres hat eine Änderung der Elternbeitragshöhe zur Folge.

§ 7 Elterneinkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.
- (2) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld (bis zu 300,00 € monatlich) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind nicht hinzuzurechnen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 1 bis 3 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem

Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (5) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach den Absätzen 1 bis 4 zu ermittelnden Einkommen abzuziehen.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres neu festzusetzen.

§ 8

Mitteilung der Änderung des Elterneinkommens

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Hückelhoven unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 04. Juli 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03. Juli 2019 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und von Leistungen der Kindertagespflege vom 17.06.2020

Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung sowie der Kindertagespflege ergibt sich aus den nachstehenden Tabellen. Gültig ab 01. August 2020:

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege (für Kinder von der Geburt bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres)

| Einkommensstufen | Jahreseinkommen | Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich |
|------------------|------------------|---|---|---|
| | | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat |
| Nr. 1 | bis 18.000,- € | - | - | - |
| Nr. 2 | bis 27.000,- € | - | - | - |
| Nr. 3 | bis 38.000,- € | 91,90 € | 129,60 € | 167,85 € |
| Nr. 4 | bis 50.000,- € | 138,71 € | 194,91 € | 249,89 € |
| Nr. 5 | bis 62.000,- € | 184,13 € | 257,07 € | 331,20 € |
| Nr. 6 | bis 74.000,- € | 208,03 € | 290,55 € | 374,24 € |
| Nr. 7 | bis 86.000,- € | 249,89 € | 349,14 € | 449,56 € |
| Nr. 8 | bis 98.000,- € | 291,75 € | 407,73 € | 524,88 € |
| Nr. 9 | bis 110.000,- € | 325,09 € | 454,09 € | 584,86 € |
| Nr. 10 | über 110.000,- € | 362,67 € | 506,50 € | 652,58 € |

**Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege
(für Kinder ab 2 Jahren)**

| Einkommens- stufen | Jahresein- kommen | Betreuungszeit 25 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 35 Stunden wöchentlich | Betreuungszeit 45 Stunden wöchentlich |
|-----------------------|----------------------|---|---|---|
| | | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat | Beiträge pro Monat |
| Nr. 1 | bis 18.000,- € | - | - | - |
| Nr. 2 | bis 27.000,- € | - | - | - |
| Nr. 3 | bis 38.000,- € | 51,83 € | 60,09 € | 83,66 € |
| Nr. 4 | bis 50.000,- € | 87,29 € | 100,43 € | 137,51 € |
| Nr. 5 | bis 62.000,- € | 137,51 € | 157,82 € | 212,83 € |
| Nr. 6 | bis 74.000,- € | 180,56 € | 208,03 € | 282,17 € |
| Nr. 7 | bis 86.000,- € | 216,42 € | 248,71 € | 338,38 € |
| Nr. 8 | bis 98.000,- € | 252,29 € | 290,55 € | 394,55 € |
| Nr. 9 | bis 110.000,- € | 283,90 € | 333,07 € | 452,03 € |
| Nr. 10 | über 110.000,- € | 319,24 € | 379,88 € | 515,35 € |